

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen

am **18.04.2011** um **19.00 Uhr**

- 1. Vorsitzender:** Bürgermeister Martin Büchner
2. Gemeinderäte: Frank Baumann, Thomas Böllinger, Peter Börzel, Helmut Brand, Peter Brand, Florian Häfele, Margareta Hartkorn, Peter Hoffmann, Norbert Horn, Brigitte Klee, Thorsten Koch, Katharina Korrman, Tatjana Lindemann, Werner Most, Heinz Nagel, Marion Pietsch, Peter Prestel, Karsten Rausch, Karl Riegel, Hans Strubel, Margit Zieger, Thomas Zieger
3. Beamte, Beschäftigte usw.: Robert Sarden, Ute Zeller
Dominic Sievert als Protokollführer

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass zu der Verhandlung durch Ladung vom 08.04.2011 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 15.04.2011 ortsüblich bekannt gegeben worden sind;

Das Kollegium beschlussfähig ist, weil 23 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt:

Daniel Born, Raimund Kraus

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen:

--

als Urkundspersonen wurden ernannt:

Margareta Hartkorn, Norbert Horn

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Punkte eingetreten und folgendes beschlossen:

Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen		
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 18.04.2011
TOP Nr.: 1	öffentlich	DS-Nr. GR38/2011
Fachamt: Büro des Bürgermeisters		zur Information
Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.03.2011 gefassten Gemeinderatsbeschlüsse		

Der Gemeinderat fasste in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 28.03.2011 folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmte der Verlängerung einer Stundung einer Forderung bis zu einer Veräußerung, eines Teiles des Grundstücks, längstens jedoch bis zum 31.12.2012 zu.
2. Der Gemeinderat stimmte einem Antrag auf Stundung von offenstehenden Forderungen gegenüber der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen in Monatsraten zu je 500,00 € ab dem 15.03.2011 zu. Mit der letzten Stundungsrate sind auch die anfallenden Stundungszinsen zu bezahlen.
3. Der Gemeinderat stimmte einem Antrag auf Stundung von offenstehenden Forderungen gegenüber der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen mit einer Einmalzahlung von 1.500,00 € am 24.03.2011 und anschließenden Monatsraten ab dem 01.04.2011 in Höhe von 500,00 € zu. Mit der letzten Stundungsrate sind auch die anfallenden Stundungszinsen zu bezahlen.

Diese Beschlüsse werden gemäß § 35 Abs. 1 GemO bekannt gegeben und zwar in der in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Form, d.h. ohne Abstimmungsergebnis und ohne Bekanntgabe des Verlaufs.

Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen			
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 18.04.2011	
TOP Nr.: 2	öffentlich	DS-Nr. GR39/2011	
Fachamt: Büro des Bürgermeisters		zur Beschlussfassung	
Entwicklung des Jugendzentrums in der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen			

Beratung:

Bürgermeister Büchner geht sehr ausführlich auf den Sachverhalt dieses Tagesordnungspunktes ein und merkt an, dass der Gemeinderat im Vorfeld der heutigen Sitzung das Jugendzentrum besichtigt hat. Die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen bietet seit der Fertigstellung des Bürgerhauses Wellensiek & Schalk in den Räumlichkeiten im Kellergeschoss offene Jugendarbeit an. Ziel und Zweck war es, Heranwachsenden in der Gemeinde die Möglichkeit eines Treffpunktes in der Gemeinde zu geben, an dem sie sich aufhalten und gemeinsame Aktivitäten unternehmen und veranstalten können. Darüber hinaus war es auch immer wieder der erklärte Wille des Gemeinderates, dass die in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter sowie das Jugendzentrum Anlaufstelle für Jugendliche mit Problemen und Fragen sein sollten. Auch wurde immer wieder gefordert, aufsuchende Jugendarbeit (Streetwork) durchzuführen. Aus der Erfahrung hat sich jedoch gezeigt, dass es im Hinblick auf das Personal und die vorhandenen Räumlichkeiten nicht möglich ist, alle Bereiche gleichmäßig abzudecken. So wurde vom derzeitigen Leiter des Jugendzentrums, Herrn Robert Sarden, der Schwerpunkt seiner Arbeit auf Jugendliche gelegt, die negativ im öffentlichen Verkehrsraum in Erscheinung getreten sind. Durch den Einsatz von Herrn Sarden ist es gelungen, diese verstärkt an das Jugendzentrum zu binden und damit für mehr Ruhe und Ordnung auf den Straßen und Plätzen in der Gemeinde zu sorgen. Leider führte dies nicht in allen Fällen zu einer durchweg positiven Entwicklung der Persönlichkeit der Betroffenen. Durch den regelmäßigen Besuch dieser Jugendlichen werden jedoch andere Gruppen abgehalten, das Jugendzentrum als Anlaufstelle für vielerlei Aktivitäten zu nutzen. Ohne eine breite Anzahl an Jugendlichen, die die Einrichtung regelmäßig nutzen, sind jedoch verschiedene Veranstaltungen nicht sinnvoll durchzuführen. Ein Jugendzentrum lebt im Wesentlichen auch davon, dass die Besucher ihr Programm selbst gestalten und damit weitere Jugendliche anlocken. Diese in den zurückliegenden Monaten getroffenen Feststellungen haben sich im Laufe der Jahre immer wieder wiederholt. So ist festzustellen, dass auf Grund des geringen Platzangebotes unterschiedliche Cliques mit sehr verschiedenen Interessen und Vorstellungen das Jugendzentrum dauerhaft nicht gemeinschaftlich nutzen. Hochzeiten in den Besucherzahlen folgten auch immer wieder Abschwünge, wobei teilweise auch beide Gruppen dauerhaft der Einrichtung fern blieben. Festzustellen war auch, dass in Zeiten, an denen das Jugendzentrum von vielen Jugendlichen angenommen wurde, die Beschwerden der anderen Nutzer der Einrichtung zugenommen haben. Dies hängt damit zusammen, dass sich ab einer bestimmten Besucherzahl die Nutzung auch auf das Treppenhaus des Bürgerhauses ausweitet. Was für den Treffpunkt „Jugendzentrum“ positiv ist, wirkt sich somit nicht in allen Fällen ebenso auch auf das Bürgerzentrum aus.

Weiter führt **Bürgermeister Büchner** aus, dass aus den Erkenntnissen der zurückliegenden Jahre nach Auffassung der Gemeindeverwaltung eine neue Zielsetzung für das Jugendzentrum erfolgen sollte. Diese Zielvorgabe ist vom Gemeinderat vorzugeben. Dabei geht es darum, dass das Gremium seine Vorstellung der Jugendarbeit der Gemeindeverwaltung mitteilt, die diese dann umsetzt. Grundlage sollte dabei die Erfahrung aus der Vergangenheit sein. Danach ist die bisherige Vorgabe einer allumfassenden Jugendarbeit auf Grund der vorhandenen Räumlichkeiten und des dafür eingesetzten Personals nicht möglich. Es sollte bei dieser Planung auch derzeit nicht darum gehen, neue Platzkapazitäten zu schaffen oder mehr Personal zur Verfügung zu stellen. Aufgabe des Gemeinderates sollte es vielmehr sein, die Vorgaben unter Beachtung der vorhandenen Ressourcen zu machen. Dies schließt nicht aus, dass zu einem späteren Zeitpunkt der Gemeinderat auch in den Punkten Personal und Räumlichkeiten Veränderungen vornimmt.

Auf der Basis des oben dargestellten Sachverhalts ergibt sich für die Entscheidung des Rates ein Rahmen, der sich in zwei Schwerpunktbereiche gliedern lässt.

Schwerpunkt, Jugendliche die bereits auffällig geworden sind oder drohen auffällig zu werden	Schwerpunkt, Treffpunkt für viele Jugendliche zur Durchführung von Veranstaltungen und verschiedenen Programmpunkten
Streetwork / aufsuchende Jugendarbeit	Offener Treff als „Treffpunkt“ für Jugendliche
Begleitung der Jugendlichen bei Besuchen von Behörden, Vorstellungsgesprächen etc.	Von Jugendlichen geplante und durchgeführte Veranstaltungen
Unterstützung bei der Arbeitssuche	Selbstverwaltung und breites Mitbestimmungsrecht von Jugendlichen über Programm und Inhalte, die im Jugendzentrum angeboten werden
Offener Treff zum Aufbau von Vertrauen und als niederschwelliges Angebot für die Kontaktaufnahme mit einem Sozialarbeiter	Intensiver Kontakt zu Vereinen und Organisationen
Aufzeigen von Unterstützungsangeboten	Veranstaltungen außerhalb des Jugendzentrums, wie z.B. Sportveranstaltungen, Konzerte, etc.
Gespräche mit Eltern und Erziehungsberechtigten	Gemütliche, einladende Einrichtung des Jugendzentrums
Intensiver Kontakt mit dem Schulsozialarbeiter	Regelmäßiger Kontakt mit dem Schulsozialarbeiter
	Integration schwieriger Jugendlicher

Nach seinen Ausführungen bittet **Bürgermeister Büchner** die Fraktionen um Beratung und Beschlussfassung.

Gemeinderätin Klee (CDU) und die Fraktion der CDU möchten die breite Masse an Jugendlichen erreichen. Sie spricht sich daher für den Schwerpunkt, Treffpunkt für viele Jugendliche zur Durchführung von Veranstaltungen und verschiedenen Programmpunkten aus.

Gemeinderätin Kormann (FÖDL) merkt an, dass es sehr schwierig ist hier eine Entscheidung zu treffen. Als Gemeinderat müsste man sich selbstverständlich für beide Schwerpunkte aussprechen. Die Fraktion der FÖDL möchte sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht generell auf einen der beiden Schwerpunkte festlegen. Man sollte

zunächst abwarten, wie sich die Situation Bereich „Jugend“ durch das neu einzustellende Personal entwickeln wird.

Gemeinderat Brand (SPD) und die Fraktion der SPD sprechen sich unter Berücksichtigung aller Abwägungen dafür aus, den Schwerpunkt der Arbeit des Jugendzentrums auf den Bereich, Jugendliche die bereits auffällig geworden sind oder drohen auffällig zu werden, festzulegen.

Gemeinderat Hoffmann (FW) spricht sich dafür aus, dass die breite Masse an Jugendlichen angesprochen werden soll. Er spricht sich daher für den Schwerpunkt, Treffpunkt für viele Jugendliche zur Durchführung von Veranstaltungen und verschiedenen Programmpunkten, aus.

Gemeinderat Brand (FÖDL) merkt abschließen an, dass er dem Schwerpunkt, Treffpunkt für viele Jugendliche zur Durchführung von Veranstaltungen und verschiedenen Programmpunkten zustimmen könnte, wenn bei den Aufgabenbereichen die Integration schwieriger Jugendlicher mit aufgenommen werden würde.

Bürgermeister Büchner stellt fest, dass er dem Wunsch von **Gemeinderat Brand** folgen kann und nimmt die Integration schwieriger Jugendlicher in den Aufgabenbereich (nachstehende Tabelle) mit auf.

Nach einer ausführlichen Diskussion zwischen **allen Fraktionen** lässt **Bürgermeister Büchner** über den nachstehenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat legt den Schwerpunkt der Arbeit des Jugendzentrums einstimmig auf folgende Bereiche fest:

Schwerpunkt, Treffpunkt für viele Jugendliche zur Durchführung von Veranstaltungen und verschiedenen Programmpunkten
Offener Treff als „Treffpunkt“ für Jugendliche
Von Jugendlichen geplante und durchgeführte Veranstaltungen
Selbstverwaltung und breites Mitbestimmungsrecht von Jugendlichen über Programm und Inhalte, die im Jugendzentrum angeboten werden
Intensiver Kontakt zu Vereinen und Organisationen
Veranstaltungen außerhalb des Jugendzentrums, wie z.B. Sportveranstaltungen, Konzerte, etc.
Gemütliche, einladende Einrichtung des Jugendzentrums
Regelmäßiger Kontakt mit dem Schulsozialarbeiter
Integration schwieriger Jugendlicher

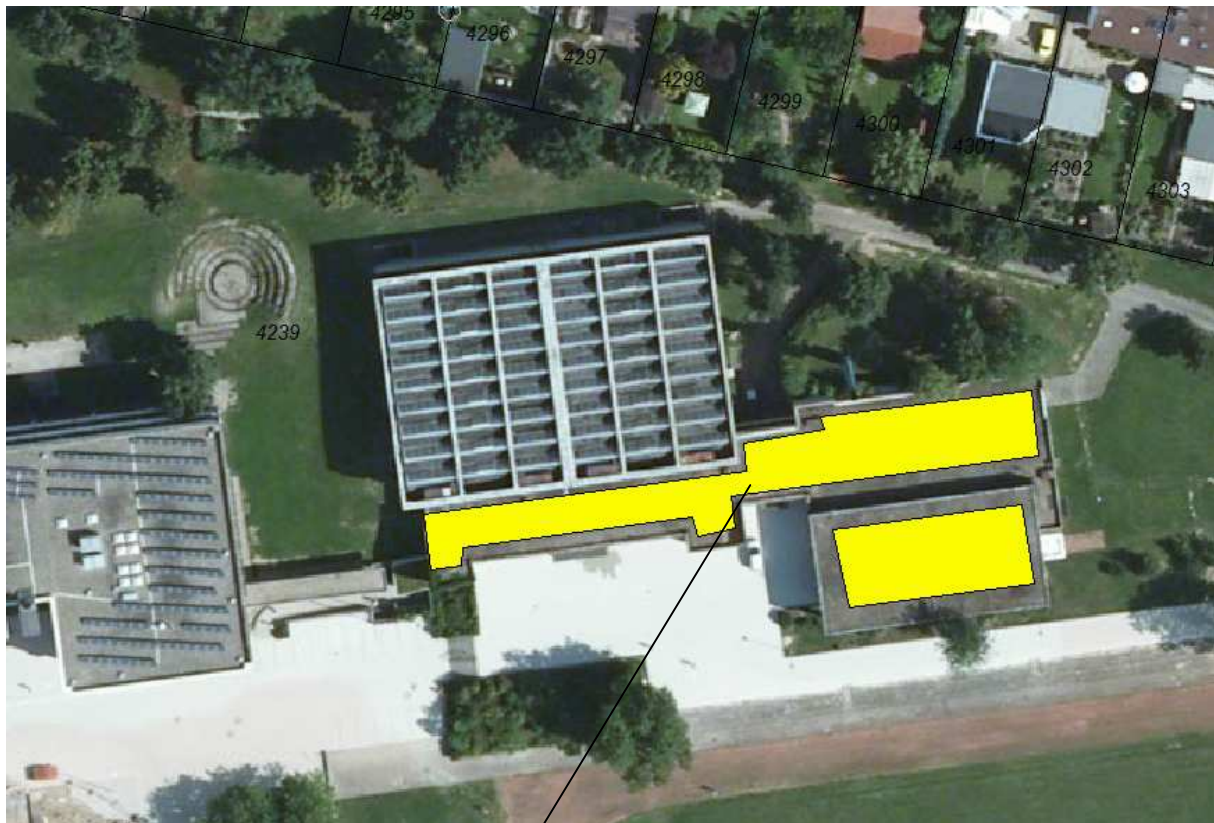
Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen		
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 18.04.2011
TOP Nr.: 3	öffentlich	DS-Nr. GR40/2011
Fachamt: Büro des Bürgermeisters zur Beschlussfassung		
Verpachtung von Dachflächen an Herrn Jürgen Olbort und Herrn Andreas Schmitt zur Errichtung von Solaranlagen mit einer Leistung von 80 kwp		

Beratung:

Bürgermeister Büchner erläutert den Sachverhalt und merkt an, dass Herr Jürgen Olbort und Herr Andreas Schmitt mit der Anfrage auf die Gemeindeverwaltung zugekommen sind nach der Sanierung der Dächer des Foyers der Sporthalle sowie des Schwimmbades Solaranlagen mit einer Gesamtleistung von 80 kwp zu errichten. An Herrn Olbort sind derzeit Flächen auf den Dächern der Hauptschule in Oberhausen sowie der Ortsverwaltung und dem Schwimmbad in Rheinhausen verpachtet. Insgesamt ist dort eine Leistung von 92 kwp installiert. Als Pacht erhält die Gemeinde hierfür einen Gesamtbetrag von 1.730,00 €.

Anlage	Leistung	Pacht
Hauptschule	25 kwp	500,00 €
Ortsverwaltung Rheinhausen	21 kwp	400,00 €
Tullahalle	46 kwp	830,00 €
	92 kwp	1.730,00 €

Für die Montage sollen Aluminiumwannen verwendet werden, die durch Betonsteine beschwert werden. Zum Schutz der Dachhaut werden unter den Wannern 8mm dicke Bautenschutzmatte verlegt. Dachdurchdringungen sind nicht erforderlich. Der elektrische Anschluss erfolgt an der Trafostation im Keller.



Für Solaranlage
vorgesehene Fläche

Des weiteren merkt **Bürgermeister Büchner** an, dass die Gemeindeverwaltung keinerlei Bedenken hat die Flächen an Herrn Olbort sowie an Herrn Schmitt zum Bau von Solaranlagen mit einer Leistung von 80 kwp zu verpachten. Vertragsgrundlage sollte jedoch der Vertrag des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sein, da dieser sehr detailliert die Rechte und Pflichten der Vertragspartner regelt. Der Vertrag ist ebenso wie die Erläuterungen zum Vertrag in der Anlage beigefügt. Als Vergütung sollte ein Festpreis von 1.200,00 € vereinbart werden. Dies ist weniger als der bisherige Pachtpreis umgerechnet auf die Zahlung pro 1 kwp. Geschuldet wird dies der um ca. die Hälfte gesunkenen Einspeisevergütung. Im Vergleich zum Vertragsentwurf des Städte- und Gemeindebundes der als Alternative eine gestaffelte Regelung vorsieht jedoch wesentlich mehr. Für die ersten 10 Jahre würde nach diesem Vorschlag die Vergütung 3 % des Jahresertrages, für die weiteren 10 Jahre 4,5 % und danach 6,5 % betragen. Dies ergäbe bei einer Leistung von ca. 950 kw pro kp und einer Einspeisevergütung von rund 27,2 Cent folgende voraussichtlichen Jahrespachtbeträge: 620,00 €, 930,00 € und 1.343,00 €. Der von der Gemeindeverwaltung vorgeschlagene Betrag ist somit als günstig für die Gemeinde einzustufen. Die Vertragslaufzeit beträgt 21 Jahre und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird. Zu beachten ist, dass die Fläche auf dem Foyer der Sporthalle erst im kommenden Jahr für den Bau einer Solaranlage genutzt werden kann, da die Sanierung nicht vor der Sanierung des Dachs der Sporthalle erfolgen sollte. Insoweit würde sich die zu installierende Leistung im Jahr 2011 zunächst auf lediglich 40 kwp belaufen. Im Jahre 2012 würde dann die weitere Installation erfolgen. Erst ab dem Jahr 2013 wäre die volle Pachtzinszahlung fällig.

Nach seinen Ausführungen bittet **Bürgermeister Büchner** die Fraktionen um deren Stellungnahmen.

Gemeinderat Prestel (CDU) kann dem Beschlussvorschlag, wie vorgelegt, zustimmen.

Gemeinderat Börzel (FÖDL) hat keine Einwendungen und erteilt grundsätzlich die Zustimmung seiner Fraktion zum Beschlussvorschlag.

Gemeinderat Horn (SPD) stellt den Antrag, die Entscheidung über den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit Herrn Jürgen Olbort und Andreas Schmitt GbR bis zur Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für einen Betrieb einer solchen Anlage durch die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen zurück zu stellen.

Gemeinderat Strubel (FW) kann dem vorliegenden Beschlussvorschlag abschließend die Zustimmung der FW-Fraktion erteilen.

Bürgermeister Büchner lässt zunächst über den Antrag der SPD-Fraktion abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 18 Ja-Stimmen und 5 Gegenstimmen, die Entscheidung über den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit Herrn Jürgen Olbort und Andreas Schmitt GbR bis zur Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für einen Betrieb einer solchen Anlage durch die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen zurück zu stellen.

Anlage 1 Gestattungsvertrag

Gestattungsvertrag

Zwischen der

Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen, vertreten durch den
Bürgermeister Martin Büchner, Adlerstraße 3, 68794 Oberhausen-
Rheinhausen

- als Grundstückseigentümerin, im Nachfolgenden **„Eigentümerin“**
genannt -

und

**Herrn Jürgen Olbort ,Philippsburger Straße 84, 76661
Philippsburg - Huttenheim**

- als Anlageneigentümer/in und Gestattungsnehmer/in, im
Nachfolgenden **„Betreiber“** genannt -

wird folgender

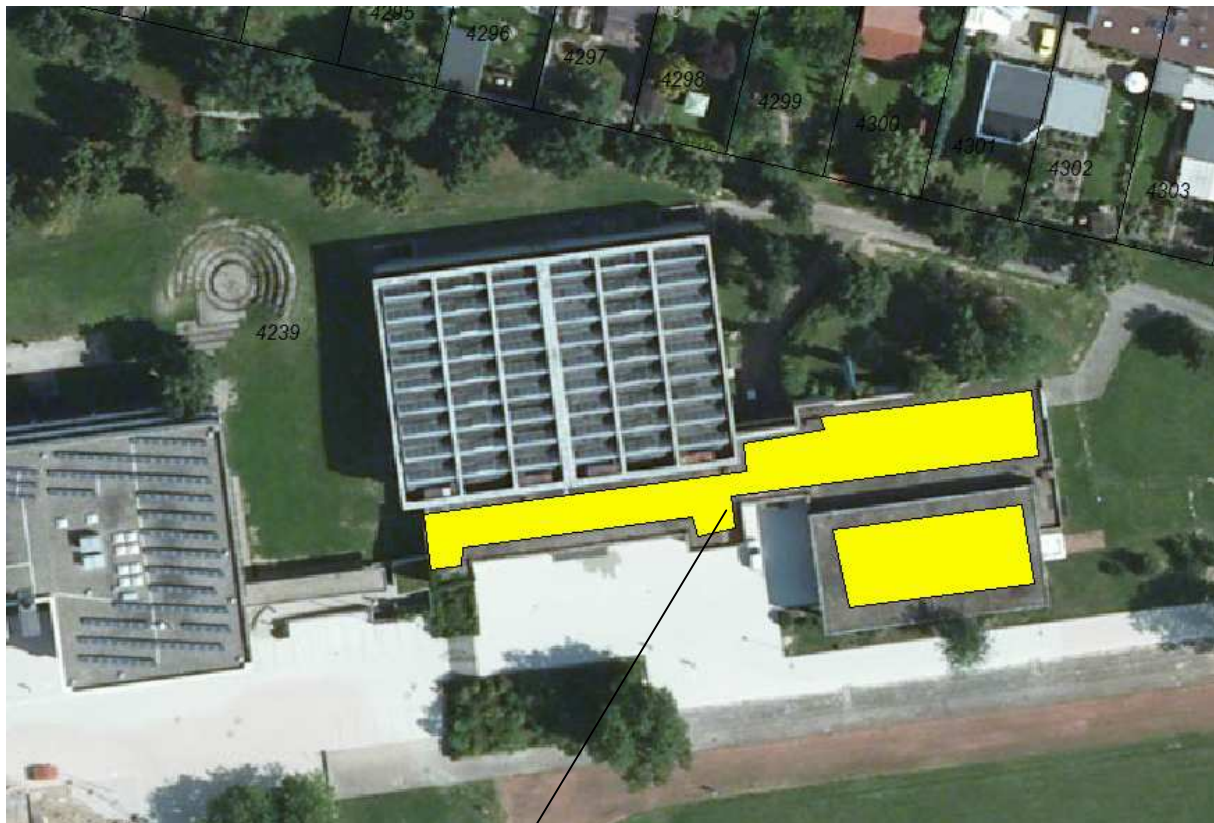
Gestattungsvertrag

**zur Installation und Nutzung von Photovoltaikanlagen
auf Liegenschaften der Stadt / Gemeinde**

geschlossen:

**§ 1
Vertragsgegenstand**

- (1) Die Gemeinde ist Eigentümerin der nachstehenden Gebäude auf dem Grundstück Grundbuch von Philippsburg, Blatt 3300, Gemarkung Oberhausen, Fst. 4329/0; Schulgebäude mit Sporthalle und Schwimmbad
- (2) Die Eigentümerin gestattet dem Betreiber (Anlageneigentümerin) auf seine Kosten die Installation und den Betrieb der nachfolgender Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf dem jeweiligen Dach des Gebäudes
 - ✓ 80 kWp PV-Anlage auf der Dachfläche des Foyers der Sporthalle sowie des Schwimmbades gemäß nachstehender Luftbildaufnahme; die Errichtung erfolgt in zwei Abschnitten. Im Jahre 2011 zunächst auf dem Dach des Schwimmbades und im Jahre 2012 auf dem Foyer der Sporthalle.
 - ✓ die Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen sowie die Installation der erforderlichen Schalt- und Messanlagen.



Flächen für
Solaranlagen

Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Die notwendigen Kosten des Anschlusses der Anlagen an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes trägt der Anlagenbetreiber.¹ Die zu diesem Zweck auf dem Dach des jeweiligen Gebäudes verpachtete Fläche ergibt sich aus der vorgenannten Aufstellung. Der Betreiber übernimmt die Dachfläche wie besichtigt. Alle hierbei entstehenden Kosten für Projektierung, Installation, Bau, Wartung, Betrieb und Reparaturmaßnahmen trägt der Betreiber. Der Eigentümerin dürfen keinerlei Kosten entstehen.

- (3) Die Lage sowie die bauliche Ausführung der jeweiligen PV-Anlage, der Verlauf und die Verlegung der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen Anlagen sowie alle sonstigen in dem Zusammenhang stehenden technischen und baulichen Anlagen bzw. Arbeiten bedürfen der vorherigen Absprache sowie des vorherigen Einvernehmens der Eigentümerin. Dies betrifft ebenfalls insbesondere die Laufwege auf dem Dach sowie einzuhaltende Abstände.
- (4) Die Lage der jeweiligen PV-Anlage, der Verlauf der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen Anlagen sind vom Betreiber sachgerecht zu dokumentieren, in einen Plan einzuzichnen und der Eigentümerin zu übergeben. Diese Dokumentations- und Plangrundlagen werden nach endgültiger Fertigstellung Bestandteil dieses Vertrages. Ebenfalls sind hierin die Laufwege auf dem Dach und einzuhaltende Abstände zu dokumentieren und in dem Plan zu vermerken.
- (5) Die Eigentümerin übernimmt keine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung des jeweiligen Nutzungsgegenstandes, Grundstücks oder Gebäudes.

¹ vgl. § 13 Abs. 1 EEG 2009

§ 2 Nutzungsüberlassung

Die Eigentümerin stellt die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Dachflächen in der Zeit ab Inbetriebnahme (gegen ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe von 1.200,00 € zur Verfügung.

Das Nutzungsentgelt wird einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die erste Zahlung ist fällig mit Vollendung des Kalenderjahres, in dem die PV-Anlagen in Betrieb genommen wurden. In diesem Jahr fällt der Betrag anteilmäßig zu den verbleibenden Monaten an. Für das Jahr 2011 beträgt die Pacht 300,00 € und für 2012 900,00 €.

Die Entgeltzahlung muss spätestens am 31.03. des jeweiligen Folgejahres auf das nachfolgend genannte Bankkonto eingegangen sein:

Bank/Sparkasse:	Volksbank Bruhrain-Kraich-Hardt
Bankleitzahl:	663 916 00
Kontonummer:	10004306
Kontoinhaber:	Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen

§ 3 Installation der Anlage

- (1) Der Betreiber hat vor Ausführung der Maßnahmen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten die Statik der jeweiligen Gebäude, insbesondere der Dachkonstruktion, auf die jeweils künftige Belastung durch die PV-Anlagen fachgerecht von einem dafür zugelassenen Büro prüfen zu lassen. Entsprechende Nachweise hierzu sind vor Beginn baulicher Maßnahmen jeweils in 1-facher Ausfertigung der Eigentümerin vorzulegen.

Soweit für die Gebäude Statiken bei der Eigentümerin vorhanden sind, werden diese dem Betreiber in Kopie zur Verfügung gestellt. Sofern für ein Gebäude keine statische Berechnung vorhanden ist, ist für den Nachweis allein der Betreiber in fachtechnischer und sachgerechter Form zuständig.

- (2) Der Betreiber verpflichtet sich auf seine Kosten, die für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage erforderlichen Genehmigungen jeglicher Art zu beschaffen und sie der Eigentümerin auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (3) Soweit es für die technische Installation von Leitungen oder sonstigen Anlagenteilen erforderlich ist, diese durch festgelegte Brandabschnitte zu verlegen, müssen die jeweiligen Durchführungen, Öffnungen oder Ähnliches wieder entsprechend den Regeln der Technik auf Kosten des Betreibers ordnungsgemäß geschlossen werden. Hierüber ist eine entsprechende Bescheinigung einer zugelassenen Fachfirma unaufgefordert der Eigentümerin vorzulegen.

Sollten künftig Nachweise oder bauliche Veränderungen durch Behörden erforderlich werden, die auf die Installation und den Betrieb der PV-Anlagen zurückgehen, gehen diese Maßnahmen sowohl in der Ausführung als auch in der Kostentragung alleinig zu Lasten des Betreibers. Die Eigentümerin wird den Betreiber hierüber informieren und zur Ausführung der entsprechend notwendigen Maßnahmen auffordern.

- (4) Nach der Installation der jeweiligen PV-Anlage sowie nach größeren Bau-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten, die auch Gebäudebestandteile betreffen, findet jeweils eine gemeinsame Abnahme mit Vertretern oder Beauftragten der Eigentümerin sowie des Betreibers statt. Der Betreiber hat den jeweiligen Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die Eigentümerin setzt dann einen Abnahmetermin innerhalb von 4 Wochen fest. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und von der Eigentümerin sowie dem Betreiber bzw. deren Beauftragten zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von einem Monat, vom Tage der Abnahme an gerechnet, zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Eigentümerin berechtigt, diese Mängel auf Kosten des Betreibers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Diese Frist sowie Ersatzvornahme gilt ebenfalls für Maßnahmen nach Abs. 2. Sind

dringende brandschutztechnische Erfordernisse berührt, kann die Eigentümerin eine kürzere Frist setzen.

Für alle im und am Gebäude der Eigentümerin durch die Installation und den Betrieb der PV-Anlagen und sämtlicher dazugehöriger Teile verursachten oder veranlassten Maßnahmen übernimmt der Betreiber die Gewährleistung. Die Frist für die Gewährleistung ist auf unbefristete Zeit festgesetzt. Sie beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme.

§ 4

Eigentums- und Nutzungsrechte

- (1) Die PV-Anlagen, die verlegten Leitungen, die Schalt- und Messanlagen sowie die sonstigen von dem Betreiber eingebrachten Sachen sind Eigentum des Betreibers.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die PV-Anlagen nicht Bestandteil des Gebäudes werden und nicht dem wirtschaftlichen Zweck des Gebäudes dienen sollen.
- (3) Im Übrigen sind sich die Parteien darüber einig, dass die PV-Anlage so installiert wird, dass sie ohne wesentlichen Eingriff in die Bausubstanz wieder entfernt werden kann.
- (4) Baulichen Veränderungen sowie anderen Maßnahmen an dem Gebäude oder auf dem Grundstück, die keine Leistungsminderung der Anlagen bewirken können, dürfen ohne Rücksprache mit dem Betreiber vorgenommen werden. Insbesondere ist aber in Bezug auf hochstämmige Umgebungsbepflanzungen auf dem Grundstück Rücksicht auf die PV-Anlagen zu nehmen.
Ansprüche des Betreibers im Zusammenhang mit einer künftig entstehenden Beeinträchtigung des Betriebs der PV-Anlagen sind jedoch ausgeschlossen.

§ 5

Absicherung

Bei einem Verkauf oder einer Übereignung der Objekte an einen privaten Eigentümer oder Nutzer ist, unabhängig von dessen Rechtsform, von der Eigentümerin die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Betreibers in dem Verkaufs- oder Übertragungsvertrag zu vereinbaren. Eine hiermit verbundene Wertminderung des Objekts ist durch den Betreiber auszugleichen.

§ 6

Vertragslaufzeit

- (1) Der Gestattungsvertrag beginnt am 30.06.2011 und wird für die Dauer von 21 Jahren, somit bis zum 31.12.2032. abgeschlossen. Dieser Zeitraum resultiert aus der gesetzlichen Einspeisevergütung über 20 Jahre und dem Jahr der Errichtung / Inbetriebnahme.
- (2) Der Gestattungsvertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht rechtzeitig mit einer Frist von 12 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass die Anlagen auch über den Zeitraum von 21 Jahren hinaus von dem Betreiber unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden sollen.

§ 7

Rücktrittsrecht und Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien haben das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, falls nicht nach 12. Monaten nach Vertragsbeginn mit der Installation der PV-Anlagen begonnen wurde. Wird die Installation auf einzelnen in § 1 Abs. 1 genannten Gebäuden nicht begonnen, wird für diese eine separate Regelung hinsichtlich der Beendigung der aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten getroffen. Für die übrigen gilt dieser Vertrag uneingeschränkt weiter.

- (2) Weiterhin haben beide Parteien ein ordentliches Kündigungsrecht, wenn vertragliche Hauptpflichten, wie z.B. die Zahlung der Vergütung, verletzt werden.
- (3) Der Betreiber hat das Recht, den Vertrag zu kündigen, falls ein wirtschaftlicher Betrieb der PV-Anlagen nicht mehr gewährleistet ist.² In diesem Fall hat der Betreiber die Anlagen vollständig auf eigene Kosten zu entfernen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen.
- (4) Die Eigentümerin hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Betreibers eröffnet wird;
 - wenn die zuständigen Gremien der Gemeinde im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes und/oder der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine andere Nutzung für den Bereich des Nutzungsobjektes (§ 1 des Vertrages) beschließen;
 - das Grundstück von der Gemeinde zu anderen Zwecken benötigt wird, die mit dem vereinbarten Nutzungszweck unvereinbar ist; (vergleiche lange Laufzeit)
 - wenn übergeordnete öffentliche Belange, die beispielsweise eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff rechtfertigen würden (z.B. Bau von Straßen), den Abbau der Anlage erfordern

Der Betreiber verzichtet im Falle der Geltendmachung eines außerordentlichen Kündigungsgrundes darauf, Schadensersatzsprüche gegenüber der Eigentümerin geltend zu machen.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht gilt ebenfalls, wenn eine PV-Anlage für einen Zeitraum von 12 Monaten außer Betrieb ist und keine Reparatur erfolgt.

- (5) Im Falle eines wichtigen Grundes, eines Pflichtverstoßes oder einer nicht durchgeführten Reparatur erfolgt zunächst eine schriftliche Abmahnung durch die Eigentümerin mit Fristsetzung, um Gelegenheit zum Handeln zu geben. Liegt der Grund hiernach weiterhin ganz oder teilweise vor, kann fristlos gekündigt werden.

§ 8 Wiederherstellung

- (1) Sofern der Betreiber nach § 6 „Vertragslaufzeit“ und § 7 „Rücktrittsrecht und Kündigung“ dieses Vertrages dazu verpflichtet ist, die Anlagen zu entfernen, hat er die PV-Anlagen und sämtliche dazugehörigen Teile unverzüglich (spätestens innerhalb von 3 Monaten) restlos auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand oder einen gleichwertigen Zustand wieder herzustellen. Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird der Anfangszustand dokumentiert (Bilder und Niederschrift).
- (2) Leitungen die unter Putz verlegt oder in sonstiger Weise nicht erkennbar sind, gehen mit der Entfernung der PV-Anlage kostenfrei in das Eigentum der Eigentümerin über. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, Leitungen zu entfernen, die optisch nicht erkennbar sind. Der Betreiber ist nur verpflichtet, den ordnungsgemäßen ursprünglichen Zustand der Wände, Tapeten u.ä. wiederherzustellen, soweit die Leitungen über Putz gelegt worden sind.
- (3) Für die vollständige Beseitigung der PV-Anlagen und der Nebenanlage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie zur Sicherung aller ihrer sonstigen Verpflichtungen aus diesem Gestattungsvertrag hat der Betreiber zur Absicherung der Eigentümerin vor Beginn der ersten Bauarbeiten auf seine Kosten eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Sicherheit ist durch die

² z.B. durch Änderung der gesetzlichen Einspeisevergütung

Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von **5.000,-- €** zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin, eine deutsche Bank, Sparkasse oder ein Kreditversicherungsunternehmen, den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an die Eigentümerin zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage gemäß den §§ 770 und 771 BGB verzichtet. Die Bankbürgschaft ist unbefristet zu erteilen.

- (4) Die Sicherheit kann statt einer Bankbürgschaft durch eine Sicherheitsleistung in gleicher Höhe auf ein Sperrkonto auf den Namen der Eigentümerin erfolgen. Die Rücklagen erhöhen sich durch Zinsen und Zinseszinsen des Kapitals auf dem Konto. Über das Sperrkonto kann die Eigentümerin verfügen, wenn und soweit der Betreiber seine Verpflichtungen nicht erfüllt, die durch die Sicherheitsleistung abgedeckt werden sollen.
- (5) Die Eigentümerin hat das Recht, die Sicherheiten zum Zwecke der Ersatzvornahme in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit der Betreiber seine Verpflichtungen zur Beseitigung der PV-Anlagen und der Nebenanlagen nicht fristgerecht nachgekommen ist oder er seine sonstigen Verpflichtungen aus diesem Gestattungsvertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

Der Eigentümerin stehen die Sicherheiten zur Verfügung, bis die PV-Anlagen und die Nebenanlagen endgültig beseitigt sind.

§ 9

Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Dem Betreiber obliegt die Verkehrssicherungspflicht der gesamten Anlage. Der Betreiber haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die in Folge der Maßnahme an den bereits vorhandenen Grundstücken und Gebäuden oder sonst wie nach den gesetzlichen Voraussetzungen verursacht werden. Er stellt die Eigentümerin von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

Der Betreiber verpflichtet sich, die Dachflächen und die weiteren für die Installation von Anschlussleitungen und sonstigen Anlagen in Anspruch zu nehmenden Gebäudeteile pfleglich zu behandeln.

- (2) Der Betreiber haftet der Eigentümerin unbeschränkt für alle mittelbaren oder unmittelbaren Gefahren oder Schäden, die von den Anlagen selbst, dem Bau, dem Betrieb oder der Wartung der PV-Anlagen ausgehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die von Besuchern, Handwerkern, Lieferanten, Angestellten oder Angehörigen verursacht werden.
- (3) Der Betreiber ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung für von den PV-Anlagen ausgehende Gefahren gegenüber Dritten, einschl. der Eigentümerin, abzuschließen. Der Betreiber wird die Eigentümerin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von allen Ansprüchen Dritter freihalten, die diese aufgrund von Schäden geltend machen, die durch die PV-Anlagen, deren Errichtung, Betrieb oder Unterhaltung oder sonstige Nutzung der Dachfläche durch den Betreiber verursacht worden sind. Diese Haftung ist durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung vor Beginn der ersten Bauarbeiten nachzuweisen und auf Verlangen der Eigentümerin während der Vertragslaufzeit jederzeit neu vorzulegen. Die Versicherungssumme ist mit der Eigentümerin abzustimmen.
- (4) Sollten die PV-Anlagen durch einen Dritten beschädigt worden sein und die Eigentümerin einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten haben, so verpflichtet sich die Eigentümerin, ihren Anspruch dem Betreiber abzutreten.
- (5) Die Eigentümerin haftet nur für Schäden an den Anlagen des Betreibers, die von ihr oder durch von ihr beauftragte Dritte grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht sind.
- (6) Die Eigentümerin hat den Betreiber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn

- a) die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und Standfestigkeit der PV-Anlage zu gewährleisten,
 - b) die Eigentümerin Dachreparaturen in Auftrag geben möchte,
 - c) die Eigentümerin andere bauliche Maßnahmen am Dach plant.
- (7) Der Betreiber verpflichtet sich, die PV-Anlage ausreichend gegen Schäden jeder Art (z.B. durch Blitz, Feuer, Leitungswasser, Sturm, Diebstahl, Vandalismus) zu sichern und entsprechende Versicherungen abzuschließen. An die Eigentümerin können keinerlei Ansprüche gestellt werden.
- (8) Der Betreiber sichert zu, dass die gesamten PV-Anlagen auf den Grundstücken der Eigentümerin keine Störungen von elektrischen Geräten, Antennen- und Computeranlagen verursachen. Sollte es sich nach neuen Erkenntnissen, die als gesicherter Stand von Wissenschaft und Technik gelten, ergeben, dass durch die installierten Anlagen trotzdem eine Beeinflussung ausgeht, wird der Betreiber alle erforderlichen Schritte ergreifen, um diese Störung zu beheben. Gelingt ihm das nicht, hat er die jeweils störende Anlage auf eigene Kosten zu demontieren. Aus der damit verbundenen teilweisen Herausnahme von Grundstücken aus dem Gestattungsvertrag bzw. der damit verbundenen Beendigung des Gestattungsvertrages wird keine der beiden Vertragsparteien Rechte wegen Nichterfüllung herleiten.

§ 10

Bau-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen

- (1) Der Betreiber ist verpflichtet, die technischen und baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten nur von entsprechend geschultem Personal unter Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen durchgeführt werden.
- (2) Bauliche Veränderungen im Sinne des Vertragszwecks dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Eigentümerin vorgenommen werden. Wird diese erteilt, so hat der Betreiber für eine etwa erforderliche Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Behörden zu sorgen, die Bauabnahme selbst zu veranlassen und die bei der Behörde entstehenden Kosten sowie sämtliche sonstigen damit in Verbindung stehenden Kosten zu tragen.
- (3) Im Falle von Dachreparaturen hat der Betreiber die PV-Anlagen auf ihre Kosten zu entfernen. Nach Beendigung der Dacharbeiten ist der Betreiber unmittelbar zu informieren, um unverzüglich den Aufbau wieder vornehmen zu können.

Werden bauliche Unterhaltungsarbeiten am Dach oder dem Gebäude erforderlich und entstehen durch die installierten PV-Anlagen hierfür Kosten oder Mehrkosten, so hat diese der Betreiber zu tragen.

- (4) Der Betreiber hat die Anlagen zu jedem Zeitpunkt in einem Zustand zu halten, der sicherstellt, dass von ihnen keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen sowie hierfür erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Geschieht dies nicht, kann die Eigentümerin entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung auf Kosten und Rechnung des Betreibers vornehmen.
- (5) Des Weiteren werden die PV-Anlagen und alle Anlagenteile verpflichtend von dem Betreiber regelmäßig technisch gewartet und kontrolliert. Er ist verpflichtet, erforderliche Reparaturarbeiten unverzüglich sicherzustellen.
- (6) Die Eigentümerin sichert den Zugang zu den Anlagen, allen Leitungs- und Steuerungseinrichtungen sowie zum Übergabepunkt an das Energieversorgungsunternehmen zu, um Installations-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Reparatur- und Überprüfungsarbeiten durch den Betreiber oder seine Beauftragten zu gewährleisten. Alle Wartungs-, Unterhaltungs-, Reparatur- und Überprüfungsarbeiten, die durch die Anlage verursacht werden und die diesbezüglich entstehenden Kosten hat der Betreiber zu tragen.

Das Betreten der gemeindlichen Liegenschaften ist vorher mit der Eigentümerin abzustimmen und nur für die vorgenannten Zwecke und auf eigene Verantwortung möglich.

- (7) Der Betreiber wird alle Maßnahmen mit der Eigentümerin abstimmen, so dass unbillige Beeinträchtigungen der Interessen der Eigentümerin sowie aller sonstigen dritten Nutzer der Gebäude und Räumlichkeiten vermieden werden. Der Betreiber verpflichtet sich, bei allen durchzuführenden Arbeiten einen störungsfreien Betrieb des Grundstücks / Gebäudes zu gewährleisten. Im Zweifel hat dieser Vorrang vor einer zügigen Durchführung der Arbeiten an der Anlage des Betreibers.
- (8) Die Eigentümerin ist rechtzeitig über notwendige Maßnahmen zu benachrichtigen, bei dringend erforderlichen Reparaturmaßnahmen ist eine kurzfristige Benachrichtigung ausreichend.

§ 11 Rechtsnachfolge

- (1) Der Betreiber hat das Recht, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung kann aus Gründen versagt werden, die in der Person des Dritten liegen.³
- (2) Im Falle eines Verkaufs oder einer sonstigen Vermögensverfügung über die Grundstücke wird die Eigentümerin den Betreiber unterrichten.

§ 12 Besondere Leistungen des Betreibers

- (1) Der Betreiber erklärt seine Bereitschaft, bei der Installation der PV-Anlage auf Anforderung durch den Gebäudenutzer auf seine Kosten eine elektronische Anzeige für die PV-Anlage zu errichten, auf der jederzeit die wichtigsten Betriebsparameter der PV-Anlage ablesbar sind. Ausgestaltung und Standort sind mit dem Eigentümer und dem Gebäudenutzer abzustimmen.
- (2) Der Betreiber erklärt sich weiter bereit, dem Gebäudenutzer auf dessen Anforderung verfügbare Betriebsparameter der PV-Anlage und der Stromgewinnung für Unterrichts- und Demonstrationszwecke im Rahmen des Schulunterrichts kostenlos über eine gemeinsam festzulegende Datenschnittstelle zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Betreiber hat das Recht, mit der PV-Anlage in Medien zu werben. Er hat hierbei auf den Vertragspartner im Zusammenhang mit der Überlassung der Dachfläche samt Nebenräumen hinzuweisen. Die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Betreiber das Gebäude mit der Anlage auch bildlich zu Werbezwecken nutzt. Dem Betreiber ist es überlassen, welche Werbemittel (Fachvorträge, Veröffentlichungen usw.) eingesetzt werden. Die Art der Werbung darf nicht gegen gesetzliche Verbote verstoßen oder unlauter sein. Die Eigentümerin erteilt ihr Einverständnis, dass der Betreiber mit Interessenten nach rechtzeitiger vorheriger Vereinbarung mit dem Gebäudenutzer die Anlage besichtigen und den überlassenen Nutzungsgegenstand betreten darf, soweit es die sonstige Nutzung des Gebäudes nicht wesentlich beeinträchtigt.
- (2) Die Eigentümerin und weitere mit ihr verbundene Einrichtungen und Behörden sind in gleichem Umfang wie der Betreiber berechtigt, die Anlage in jeder Hinsicht werblich zu nutzen. Die technischen Daten der Anlage werden der Eigentümerin von dem Betreiber unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Eigentümerin wird bei ihrer Werbung den Betreiber als Kooperationspartner nennen.

³ z.B. wenn der Erwerber der Anlage innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Übernahme der Anlage gewerberechtlich unzuverlässig war oder wegen eines Vermögensdeliktes vorbestraft ist.

- (3) Der Betreiber stellt der Eigentümerin nach Errichtung der PV-Anlage mindestens ein (ggf. digitales) Foto der PV-Anlage kostenlos zur Verfügung. Er erklärt sich damit einverstanden, dass dieses und andere Fotos der PV-Anlage für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der Eigentümerin und mit ihr verbundener Einrichtungen und Behörden genutzt werden.

§ 14 Erwerbsrecht

- (1) Die Eigentümerin ist jederzeit berechtigt, die PV-Anlage von dem Betreiber zu dem jeweiligen Restpreis (incl. voraussichtlichen Ertrag bis zum Ende der Laufzeit) zu erwerben. Der Restwert wird durch einen unabhängigen Sachverständigen bestimmt. Sollten die Parteien sich auf einen Sachverständigen nicht einigen können, wird hierzu eine Kommission der Industrie- und Handelskammer einberufen.
- (2) Dieses Recht kann der Grundstückseigentümer jederzeit mit vorhergehender Ankündigung von 6 Monaten ausüben.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. In diesem Vertrag nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die etwaige Rechtsunwirksamkeit der einen oder anderen Bestimmung des vorliegenden Vertrages berührt die übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Soweit eine Bestimmung als rechts-unwirksam gilt, ist sie durch eine rechtsgültige Bestimmung gleichen Inhalts zu ersetzen.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Grundstückeigentümers.

_____, den _____, den _____

Stadt / Gemeinde

Anlage 2 Erläuterungen

Bekanntgaben

Bürgermeister Büchner gibt bekannt, dass mit der Sanierung der K3557 in Oberhausen-Rheinhausen, Waghäusler Straße bis Alderstraße begonnen wurde. Die Sanierung so weit durchgeführt wie die Straße nun abgefräst ist, das heißt bis zur Einmündung Alderstraße. Ursprünglich war einmal geplant die Adlerstraße in einem Zug mit zu sanieren. Bei Voruntersuchungen hat sich jedoch heraus gestellt, dass der Unterbau der Adlerstraße so mangelhaft ist, dass ein kompletter Neuausbau der Adlerstraße erforderlich ist. Dieser 2. Bauabschnitt, Sanierung der Adlerstraße, soll im Jahre 2012 durchgeführt werden. Wenn dies getan wird, werden vermutlich auf die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen erhebliche Kosten zukommen, da dann auch sämtliche Gehwege neu gemacht werden müssen. Es stellt sich nun die Frage, wie das finanziell künftig gelöst werden kann, da in der mittelfristigen Finanzplanung diese Kosten nicht berücksichtigt sind. Darüber hinaus merkt er an, dass im Rahmen der Sanierung der Waghäusler Straße von der Gemeindeverwaltung geprüft wurde, welche Randsteine in der Waghäusler Straße ausgetauscht werden müssen und wie tief bei den Einmündungen der Seitenstraßen hinein asphaltiert werden muss. Für Durchführung dieser Maßnahmen werden Ausgaben in Höhe von rund 40.000,00 € entstehen. Diese Mittel sind so auch im Haushaltsplan der Gemeinde für das Jahr 2011 enthalten. **Bürgermeister Büchner** möchte jedoch vorab den Gemeinderat darauf aufmerksam machen, dass wenn nach der Sommerpause größere Maßnahmen bei den Gemeindestraßen anfallen würden, die Verwaltung bezüglich den Kosten noch einmal auf den Gemeinderat zukommen müsste.

Weiterhin gibt **Bürgermeister Büchner** eine Entscheidung des Abwasserzweckverbandes Bruchniederung bezüglich des Ausbaus des Nachklärbeckens bekannt. Die Verbandsversammlung hat in ihrer letzten Sitzung einem Vergleich mit der Firma Grötz zugestimmt.

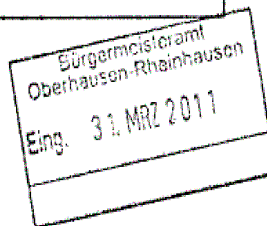
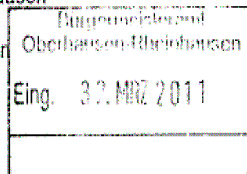
Abschließend gibt **Bürgermeister Büchner** das nachstehende Schreiben bekannt:

K für BK



Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe

Gemeinde Oberhausen Rheinhausen
Adlerstraße 3
68694 Oberhausen Rheinhausen



Kommunal- und Prüfungsamt

Karlsruhe 29.03.2011

Telefon: 0721 936-6071

Fax: 0721 936-5116

E-Mail: dietmar.knopp@landratsamt-karlsruhe.de

Dietmar Knopp

Aktenzeichen:

01.11003-092.41-1007190

(Bei Antwortschreiben bitte angeben)



Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen für das Haushaltsjahr 2011 und Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2011

Ihr Schreiben vom 03.02.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) wird die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen am 20.12.2010 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 bestätigt.

Ebenso wird die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 20.12.2010 gefassten Beschlüsse über die Feststellung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ für das Wirtschaftsjahr 2011 nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Gleichzeitig wird gemäß § 12 Abs. 1 Eigenbetriebengesetz (EigBG) i.V.m. §§ 87 Abs. 2 und 89 Abs. 2 GemO

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme im Rahmen des Wirtschaftsplans 2011 für den **Eigenbetrieb „Wasserversorgung“** in Höhe von **492.000 €**
- die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans 2011 für den **Eigenbetrieb „Wasserversorgung“** bis zum Höchstbetrag von **205.000 €**
- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme im Rahmen des Wirtschaftsplans 2011 für den **Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“** in Höhe von **1.435.400 €**
- die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans 2011 für den **Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“** bis zum Höchstbetrag von **300.000 €**

genehmigt.

- 2 -

Eine Fertigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan zum weiteren Vollzug gemäß § 81 Abs. 3 GemO ist abgeschlossen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Tagen – dabei sind Samstage, Sonntage und Feiertage nicht mitzurechnen – öffentlich auszulegen.


Wir bitten Sie, uns zu gegebener Zeit den Bekanntmachungsnachweis zu übersenden.

Zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan geben wir folgenden Hinweis:

Finanzplan für den Planungszeitraum 2010 bis 2014

Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung werden für die Planjahre 2012 bis 2014 Rückflüsse von Darlehen, die seitens der Gemeinde dem Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ bei Gründung des Eigenbetriebs gewährt wurden, als Ersatzdeckungsmittel benötigt. Die entsprechenden Rückflüsse sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs (Vermögensplan bzw. Finanzplan) als Ausgabe zu veranschlagen. Wir bitten, dies künftig zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Knopp



Anlage

Hinweis:

Die Audio-Aufnahmen der Sitzung sind Bestandteil des Protokolls.

Der Protokollführer:

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat: